OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602254/2/Sch/MSt

Datum:
Linz, 2. März 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn Ing. Mag. E V, vom 22. Dezember 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 12. Dezember 2017, GZ: VerkR96-3871-2017, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 18 Stunden herabgesetzt wird.
Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat mit Straferkenntnis vom 12. Dezember 2017, GZ: VerkR96-3871-2017, über Herrn Ing. Mag. E V wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:
Sie haben die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 20 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Tatort: Gemeinde L
Tatzeit: 08.06.2017, 13:54 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 52 lit. a Z 11a StVO

Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW, SYM F III 125, blau

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
60,00 Euro	27 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 70,00 Euro“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.
Eine solche wurde von den Verfahrensparteien nicht beantragt.

3. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er als Lenker eines Motorrades an der oben umschriebenen Örtlichkeit die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 20 km/h überschritten hat.

Er wendet allerdings ein, von der relevanten Zonenbeschränkung mit einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht in Kenntnis gewesen zu sein.

Dies deshalb, da er laut seinen Angaben im Einspruch gegen die ursprünglich erlassene Strafverfügung zwar mit seinem Motorroller bis zum Eingang des BFI in der Muldenstraße gefahren sei, von dort allerdings habe er das Fahrzeug durch den Seniorenpark bis in die Glimpfingerstraße geschoben. Dort habe er das KFZ wieder gestartet und sei in Richtung Westen gefahren und dann in die Spallerhofstraße eingebogen. Auf dieser Strecke sei ihm kein entsprechendes Verkehrszeichen untergekommen. Nach seinen Schilderungen müsste er also die Spallerhofstraße in Fahrtrichtung Muldenstraße benützt haben.

Im Zuge des Verfahrens ist ihm allerdings mitgeteilt worden, dass er in die andere Fahrtrichtung gemessen worden war, also er sich auf der Spallerhofstraße in Richtung Glimpfingerstraße bewegt haben musste.

In der entsprechenden Rechtfertigung hiezu gibt er an, dass dann die Messung wohl bei der Rückfahrt passiert sein müsste, wo er die Spallerhofstraße in Richtung Glimpfingerstraße benützt habe. Er sei dann weiter zur Sportanlage Lißfeld gefahren und habe die 30er-Zone wieder schiebend über den A7-Tunnel Richtung Bindermichl verlassen.

In der Beschwerdeschrift wiederholt er sinngemäß das voran wiedergegebene Vorbringen mit einigen, im Ergebnis nicht wesentlichen, Ergänzungen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu Folgendes erwogen:

Vorweg fällt an der Rechtfertigung des Beschwerdeführers auf, dass er sein offenkundig völlig funktionstüchtiges Motorrad über eine doch nicht unbeträchtliche Wegstrecke durch einen bergauf führenden Parkweg geschoben habe. Sodann habe er das Fahrzeug auf der Glimpfingerstraße wieder in Betrieb genommen. Eine Erklärung für diesen Vorgang hat der Beschwerdeführer nicht geliefert, wäre es doch für ihn wesentlich einfacher gewesen, von der Muldenstraße kommend gleich in die Spallerhofstraße mit seinem Motorrad einzubiegen, anstelle es durch einen Park zu schieben. Aufgrund der Ungewöhnlichkeit des vom Beschwerdeführer geschilderten Vorganges könnte man den Schluss ziehen, dass es ihm mit diesem Vorbringen im Nachhinein bloß darum ging, eine Wegstrecke ausfindig zu machen, auf der man in die Zonenbeschränkung kommt, ohne an einem entsprechenden Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO 1960 vorbeizukommen und sein Weg tatsächlich ein völlig anderer gewesen war.

Gänzlich unnachvollziehbar ist für das Verwaltungsgericht schließlich die Angabe des Beschwerdeführers, er habe die Glimpfingerstraße anschließend wieder, das Fahrzeug wiederum schiebend, über einen Tunnel in Richtung Bindermichl verlassen. Es ist zwar richtig, dass vor geraumer Zeit am Ende der Glimpfingerstraße in Richtung Bindermichl zur Querung der A7 ein Fußgängertunnel vorhanden war, diesen gibt es aber seit der „Einhausung“ der

Autobahn im dortigen Bereich schon längst nicht mehr. Der Beschwerdeführer könnte also, weil er sein Fahrzeug offenkundig laut eigenem Vorbringen immer wieder gerne schiebt, hier nur einen Parkweg über die A7 genommen haben, keinesfalls aber einen Tunnel.

Schließlich muss ihm in rechtlicher Hinsicht auch noch entgegengehalten werden, dass es zur Kundmachung flächendeckender Zonen mit Verkehrsbeschränkungen nur der Anbringung von Verkehrszeichen an den Ein- und Ausfahrtsstellen bedarf (VwGH 30.6.2006, 2006/17/0022). Entscheidend ist, dass es sich um Örtlichkeiten handelt, wo rechtmäßig in die Zone eingefahren werden darf (VwGH 20.7.2001, 2000/02/0352).

Somit ist klargestellt, dass die Verkehrsbehörde keinesfalls verpflichtet ist, an sämtlichen Stellen, wo man in eine Zone gelangen kann, auch die dazugehörigen Verkehrszeichen aufzustellen. Vielmehr geht es darum, dass Fahrzeuglenker beim Einfahren, und nicht etwa beim bloßen Schieben des Fahrzeuges über nicht zum Fahren bestimmte Verkehrsflächen, etwa Park-, Wald- und Wiesenwege, Kenntnis von der Zonenbeschränkung erlangen können.

Das entsprechende Vorbringen des Beschwerdeführers über das Hineinschieben seines Fahrzeuges in die 30 km/h-Zone, sollte es überhaupt den Tatsachen entsprechen, kann ihn daher nicht vom Tatvorwurf befreien, hätte er doch ohne Weiteres beim Einfahren in die Zone an einer hiefür gedachten und erlaubten Stelle jedenfalls davon Kenntnis erlangt.

Der Beschwerde konnte sohin dem Grunde nach kein Erfolg beschieden sein.

5. Zur Strafbemessung:

Der Beschwerdeführer hat zwar die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um immerhin 20 km/h überschritten. Ansich wäre hier eine Geldstrafe von 60 Euro, wie von der Behörde festgelegt, grundsätzlich angemessen.

Im vorgelegten Verfahrensakt finden sich keine Vormerkungen des Beschwerdeführers, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entgegen des Ausführungen in der Begründung des Straferkenntnisses davon ausgeht, dass ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute kommt. Dieser Umstand rechtfertigt die Reduzierung der verhängten Geldstrafe unter dem spezialpräventiven Aspekt.

Somit kann mit dem laut Verordnung über die Zulässigkeit der Vorschreibung einer Anonymverfügung vorgesehenen Strafbetrag in der Höhe von 50 Euro das Auslangen gefunden werden.

Auf die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers brauchte nicht eingegangen zu werden, da von vornherein erwartet werden kann, dass er ohne weiteres zur Bezahlung der gegenständlichen – keinesfalls beträchtlichen – Geldstrafe in der Lage ist.

Zu II.
Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 8 VwGVG begründet.
Der von der belangten Behörde vorgeschriebene Kostenbeitrag von 10 Euro bleibt hievon unberührt (vgl. § 64 Abs. 2 1. Halbsatz VStG).

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist die Revision gemäß § 25a Abs. 4 VwGVG ex lege ausgeschlossen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön